

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Erste Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 09.02.2024 über die Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Fränkischen Saale im Landkreis Bad Kissingen (LRABl. Nr. 3 vom 09.02.2024); Freigabe Gewässerabschnitt ab der Einstiegsstelle Morlesau (Flusskilometer 20,0) bis Flusskilometer 18,9

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- Keine Veröffentlichungen

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

4

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Erste Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen
vom 09.02.2024
über die Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs
auf der Fränkischen Saale im Landkreis Bad Kissingen
(LRABl. Nr. 3 vom 09.02.2024);
Freigabe Gewässerabschnitt ab der Einstiegsstelle Morlesau
(Flusskilometer 20,0) bis Flusskilometer 18,9**

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der derzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 09.02.2024 über die Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Fränkischen Saale im Landkreis Bad Kissingen (LRABl. Nr. 3 vom 09.02.2024) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1, Abs. 2 erhält folgende Formulierung:

Ausgenommen hiervon ist der Gewässerabschnitt „Saline“ bis „Lindesmühle“ in Bad Kissingen (Flusskilometer 62,3 bis Flusskilometer 58,9) sowie der Gewässerabschnitt ab der Einstiegsstelle Morlesau (Brücke, Flusskilometer 20,0) bis zur Grenze zum Landkreis Main-Spessart (Flusskilometer 18,1).

2. Nach Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 eingefügt:

4. Diese Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die laufenden Arbeiten zur Entnahme der stark einsturzgefährdeten Gehölze entlang der Fränkischen Saale fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft und abschnittsweise entsprechend angepasst, sofern sich neue Bewertungen ergeben.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen als bekannt gegeben.

Hinweis:

Auch wenn nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung im Ergebnis festgehalten wird, dass einzelne Streckenabschnitte nach Durchführung der Baumentnahmen wieder freigegeben werden können, ist ein völliger Risikoausschluss nicht garantiert. Auf die im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos hinzunehmenden naturtypischen Gefahren eines Bewegens in der freien Natur wird ausdrücklich hingewiesen.

Gründe:

1. Sachverhalt

Bei der Begehung des Streckenabschnitts ab der Einstiegsstelle Morlesau (Brücke, Flusskilometer 20,0) bis Flusskilometer 18,9 am 06.06.2024 mit fachkundigem Personal des Landratsamtes Bad Kissingen wurden die stark einsturzgefährdeten Bäume, welche eine atypische Gefahr begründeten, identifiziert und vor Ort entsprechend markiert.

Diese wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen im Zuge von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen fachgerecht entnommen.

Aufgrund dessen wurde für den o.g. Streckenabschnitt erneut eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Diese ergab, dass bei der Ausübung des Gemeindegebrauchs (Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft) auf dem o.g. Gewässerabschnitt der Fränkischen Saale keine über das naturtypische Maß hinausgehende erhöhte Gefahr mehr erkennbar ist. Die Ausübung des Gemeindegebrauchs bewegt sich nach entsprechender Bewertung wieder im Rahmen naturtypischer Risiken, welche vonseiten der Gemeindegebrauchsausübenden im Hinblick auf das allgemeine Lebensrisiko hingenommen werden müssen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Das Landratsamt Bad Kissingen ist als Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2.2 Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung ist Art. 18 Abs. 3 BayWG. i. V. m. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Es handelt sich bei der Änderung der Allgemeinverfügung um einen teilweisen Widerruf des räumlichen Geltungsbereiches der Ziff. 1 der Allgemeinverfügung vom 09.02.2024.

2.3 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziff. 3 dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Auch für den Fall eines Rechtsbehelfs Dritter muss das Recht auf Ausübung des Naturgenusses (Art. 141

Abs. 3 Bayerische Verfassung) nach Wegfall der erhöhten Gefahrenlage ab Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung wieder möglich sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstr. 26
97082 Würzburg**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden (§ 82 Abs. 1 VwGO). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamts Bad Kissingen (www.landkreis-bad-kissingen.de/rechtsbehelf) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO bzw. die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim Landratsamt Bad Kissingen bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg (Postanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form beantragt werden.

Bad Kissingen, 20.06.2024
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Keine Veröffentlichungen

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen